

# RS OGH 1992/9/17 7Ob579/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1992

## Norm

ABGB §427

ABGB §428

ABGB §938 A

ABGB §943

## Rechtssatz

Die nur teilweise oder fehlerhafte Bekanntgabe des Losungswortes räumt dem der Bank das Sparbuch Präsentierenden keine uneingeschränkte Verfügungsmacht über die der Urkunde zugrundeliegende Forderung ein, weil die Bank in einem solchen Fall nicht zur Auszahlung verpflichtet bzw. dazu gar nicht ermächtigt ist, muß sie doch mit allfälligen Regreßansprüchen ihres Vertragspartners rechnen. Die fehlerhaften bzw unvollständige Bekanntgabe des Losungswortes eines Sparbuchs wird daher im allgemeinen nicht zu einer Schenkung der der Urkunde zugrundeliegenden Forderung führen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 579/92

Entscheidungstext OGH 17.09.1992 7 Ob 579/92

Veröff: WBI 1993,95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0011181

## Dokumentnummer

JJR\_19920917\_OGH0002\_0070OB00579\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)